

(4) Als Ergebnisse und Faktoren der Wirtschaftstätigkeit, die gemäß Abschn. II Ziff. 2 der Anlage des Beschlusses vom 7. April 1966 zur Richtlinie für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den WB der Industrie und des Bauwesens im Jahre 1967 sowie zur Übergangsregelung für das Jahr 1966

— Auszug — (GBl. II S. 249) für die Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds zu eliminieren sind, gelten auch

— Gewinne, die aus der Veränderung von Preisen im Laufe des Jahres 1967 entstanden sind, soweit diese Preisänderungen nicht im präzisierten Plan berücksichtigt wurden

— Gewinne aus der Veränderung von Abrechnungsmethoden

— nicht erwirtschaftete Gewinne, deren Eliminierung durch den Generaldirektor der WB festgelegt ist.

Die Generaldirektoren der WB und Kombinate, die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, die Direktoren der volkseigenen Betriebe haben die Ermittlung dieser Beträge kontrollfähig nachzuweisen.

§3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle nach dem 26. Dezember 1967 für Rechnung 1967 durchzuführenden Überweisungen

— von den VEB und Kombinat an die WB und wirtschaftsleitenden Organe

— von den WB und wirtschaftsleitenden Organen an die VEB und Kombinate

— an den Haushalt der Republik sowie

alle anderen das Jahr 1967 betreffenden Kontoverfügungen von den Konten der WB und wirtschaftsleitenden Organe sind auf den Gutschriftträgern, Schecks und Sammelaufträgen mit dem Vermerk „Rechnung 1967“ zu versehen.

(2) Verrechnungen der Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1967 mit Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1968 sind nicht zulässig. Das gilt für Zahlungen zwischen VEB, Kombinat und WB bzw. wirtschaftsleitenden Organen sowie für Zahlungen zwischen WB bzw. wirtschaftsleitenden Organen und dem Haushalt der Republik.

(3) Alle sich aus dem Jahresabschluß 1967 ergebenden Umbuchungen finanzieller Mittel zwischen den zweckgebundenen Bankkonten der VEB und Kombinate sowie der WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe haben spätestens an dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen.

(4) Die zuständigen Banken haben die für das Jahr 1967 eingerichteten Konten „Gewinn-Verwendungsfonds“, „Produktions- und andere Abgaben“, „Handels- und andere Abgaben“ sowie „Produktionsfondsabgabe“ ab 1. Januar 1968 bis zum endgültigen Ausgleich getrennt von den für das Jahr 1968 einzurichtenden Konten weiterzuführen.

(5) Werden Änderungen der Jahresbilanz 1967 und der Gewinn- und Verlustrechnung nach den in dieser

Anordnung festgelegten Kontenschlußterminen durch die Staatliche Finanzrevision beauftragt, so sind die sich daraus in Rechnung 1967 ergebenden Zu- oder Abführungen über die Haushaltsrechnung 1968 vorzunehmen. Die zuständigen Banken haben zu sichern, daß diese Zu- oder Abführungen in der Abrechnung der Fonds der WB gesondert nachgewiesen werden.

(6) Die Abführungen der WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind bis zum 15. Februar 1968 zugunsten des Haushaltskontos „Gewinn- und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums, Konto 11...../1 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, vorzunehmen, soweit nachfolgend keine anderen Termine und Konten festgelegt sind.

§4

Fonds Technik bzw. wissenschaftlich-technische Entwicklung und Reparaturfonds bzw. Fonds für Generalreparaturen

Die zu Lasten der Selbstkosten gebildeten Fonds Technik bzw. wissenschaftlich-technische Entwicklung und Reparaturfonds bzw. Fonds für Generalreparaturen sind mit hoher Effektivität für die Durchführung der volkswirtschaftlichen Aufgaben einzusetzen. Die zum 31. Dezember 1967 nicht verbrauchten Mittel sind im Jahre 1968 in die planmäßige Finanzierung der Planaufgaben einzubeziehen, mit hohem Nutzeffekt einzusetzen und zur weiteren Senkung der Selbstkosten zu nutzen.

§5

Gewinn-Verwendungsfonds

(1) Ergeben sich aus dem Jahresfinanzkontrollbericht Verpflichtungen der WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe gegenüber den VEB und Kombinat, so sind die Zuführungen spätestens bis zum 15. Februar 1968 vorzunehmen.

(2) Aus der „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen“ sich ergebende Zuführungen an die WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind nach Abgabe des Kontrollberichtes der WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe, spätestens bis zum 15. Februar 1968, bei der zuständigen Bank abzufordern.

(3) Die Verwendung von Gewinnen für die Investitionsfinanzierung laut „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen“ muß mit den tatsächlichen Zuführungen zu den Sonderbankkonten für Investitionen übereinstimmen.

§6

Amortisations-Verwendungsfonds

(1) Die Zuführung von Amortisationen auf die Sonderbankkonten für Investitionen hat durch die WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe in planmäßiger Höhe bis zum 3. Januar 1968 zu erfolgen.

(2) Darüber hinaus vorhandene Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds haben die WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe am 2. Februar 1968 auf das im § 3 Abs. 6 genannte Konto abzuführen. Die dem Ministerium für Grundstoffindustrie und dem Ministerium für Erzbau, Metallurgie und Kali sowie dem Staatssekretariat für Geologie unterstehenden WB übertragen die noch vorhandenen Mittel auf das Jahr 1968.